

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung der Satzung über eine Klarstellung der Abgrenzung des Innenbereichs nach dem Baugesetzbuch (Klarstellungssatzung Nr. 4/10 - „Kellerwald“)

Die Große Kreisstadt Forchheim erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, gem. dem Beschluss des Stadtrats der Stadt Forchheim in seiner Sitzung vom 28.04.2026, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Kellerwald" in der Gemarkung Forchheim werden gemäß der im Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan vom 24.03.2026 ist Bestandteil dieser Satzung. *)

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereich ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

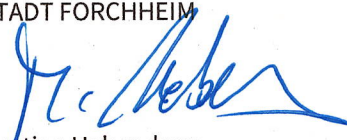
*) Die Satzung wird während der allgemeinen Dienststunden im Referat 6 der Großen Kreisstadt Forchheim, Birkenfelder Straße 4, für jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Forchheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtbauamt, Birkenfelderstr. 4, eingesehen werden.

Forchheim, 19.06.2026
STADT FORCHHEIM



Martina Hebendanz
Oberbürgermeisterin

- ERLASS -

Übersichtslageplan zur **KLARSTELLUNGSSATZUNG NR. 4/10** **GEBIET FORCHHEIM - FORCHHEIM** **BEREICH "KELLERWALD"**

